

4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riekofen (BGS/EWS) vom 12.07.2018

Aufgrund des Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Riekofen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Änderung von Vorschriften

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riekofen vom 20.11.2003, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 15.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 20,14 €.

2. § 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundtücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss	mit Dauerdurchfluss	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4,0 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis 10,0 m ³ /h	72,00 €/Jahr

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,41 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Sünching, 12.07.2018



GEMEINDE RIEKOFEN

Johann Schiller

Schiller
Erster Bürgermeister